

Entwurf des Betrauungsaktes für das Jahr 2019
– Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH

Landkreis Ludwigsburg
Landrat
Dr. Rainer Haas
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH
– Geschäftsführung –
Herrn Prof. Dr. Jörg Martin
Posilipostraße 4
71640 Ludwigsburg

Ludwigsburg, den

Zuwendungsbescheid

(institutionelle Förderung)

Betreff: Zuwendungen (hier: Bürgschaften) des Landkreises Ludwigsburg für das Jahr 2019 zugunsten der Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH

Bezug: Beschlüsse des Kreistags des Landkreises Ludwigsburg vom 07.12.2018 (KT .../2018)

Sehr geehrter Herr Professor Martin,

aufgrund Ihres Antrags vom xx.xx.2018 und auf Grundlage der Beschlüsse des Kreistags des Landkreises Ludwigsburg vom 07.12.2018 wird der Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH als Zuwendungsnehmerin hiermit eine institutionelle Förderung wie folgt bewilligt:

I.

Nach Maßgabe des *Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20.12.2012 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind* (ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3, „Freistellungsbeschluss“), setzt der beihilferechtliche ordnungsgemäße Ausgleich von Kosten, die einem Unternehmen durch die Erbringung von besonderen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („öffentliche Aufgaben“) und zulässigen Nebendienstleistungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b) des EU-Freistellungsbeschlusses entstehen, u. a. einen ordnungsgemäßen Betrauungsakt im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) voraus.

Der vorliegende Bescheid setzt diese beihilferechtlichen Vorgaben für den Ausgleich der Kosten der Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH, Markgröningen um und ist daher zugleich

Betrauungsakt

im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

II.

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom xx.xx.2018 werden Ihnen auf Grundlage der Beschlüsse des Kreistags des Landkreises Ludwigsburg vom 07.12.2018 für den Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 (*Bewilligungszeitraum*)

Zuwendungen im Wege der institutionellen Förderung

- 1.1. durch Gewährung von **Ausfallbürgschaften** für Zins- und Tilgungsforderungen aus der **Neuaufnahme** von Darlehen bis zu einer Höhe von 6.400.000 EUR (in Worten: sechs Millionen vierhunderttausend Euro);
- 1.2. durch Gewährung von **Ausfallbürgschaften** gegen Avalprovision für Zins- und Tilgungsforderungen aus der **Neuaufnahme** von Darlehen für Investitionsmaßnahmen die eng mit dem Klinikbetrieb verbunden sind bis zu einer Höhe von 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro);
- 1.3. durch Gewährung zweier **Ausfallbürgschaften** für **Kontokorrentforderungen** bis zu einer Höhe von insgesamt 4.000.000 EUR (in Worten: vier Millionen Euro)
- 1.4. durch **Aufrechterhaltung von Ausfallbürgschaften** aus bestehenden Darlehen bis zu einer Höhe von 50.606.600 EUR (in Worten: fünfzig Millionen sechshundertsechstausend Euro)

bewilligt.

2. Zweckbestimmung zur Durchführung öffentlicher Aufgaben

- 2.1. Die Orthopädische Klinik Markgröningen ist aufgrund des Feststellungsbescheids des Regierungspräsidiums vom 09.12.1982, zuletzt geändert durch Bescheid vom 28.12.2010, in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg (Versorgungsstufe: Maximalversorgung) aufgenommen worden. Durch die Zuwendungen des Landkreises Ludwigsburg wird die Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH zur Gewähr-

leistung einer wohnortnahen Patientenversorgung von Rückenmarkverletzten (öffentliche Aufgabe) allgemein in die Lage versetzt,

gemäß ihrem Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand

- eine bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Ludwigsburg, insbesondere durch vor-, nach-, teil- oder vollstationäre sowie ambulant ärztliche, medizinisch-technische, pflegerische, physikalische und orthopädie-technische Leistungen zu erbringen sowie
- das Krankenhaus zu betreiben und nach dem Versorgungsauftrag entsprechend weiterzuentwickeln (*Zuwendungszweck*).

2.2. Die institutionellen Förderungen sind entsprechend Ihrem Antrag vom xx.xx.2018 an den vorgenannten Zuwendungszweck gebunden.

3. Zuwendungsfähige Gesamtaufwendungen

3.1. Als zuwendungsfähig werden alle dem Zuwendungszweck dienenden und in Erfüllung der besonderen gemeinwohlbezogenen Aufgaben tatsächlich entstandenen und nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen berechneten Aufwendungen anerkannt.

3.2. Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen, die nicht mit der Erbringung der öffentlichen Aufgabe, mit der die Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH durch diesen Zuwendungsbescheid betraut wird, verbunden sind.

4. Vorbehalt, Gewährung

4.1. Die Gewährung der Bürgschaften gemäß Ziffer 1.1 und Ziffer 1.3 dieses Bescheids steht unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

III.

Nebenbestimmungen

Der Bescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsvorgangsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG):

1. Verwendung der Zuwendungen (hier: Bürgschaften)

- 1.1. Die Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Zweckes verwendet werden. Die Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Die Zuwendungsempfängerin führt gemäß Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses intern getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse einerseits für alle öffentlichen Aufgaben und andererseits für alle nichtöffentlichen Tätigkeitsfelder.
- 1.3. Die Unternehmensplanung gemäß § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 9.12.2016 ist Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids. Die in der Unternehmensplanung enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.
- 1.4. Ansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.5. Die unter II.1.1 genannten Bürgschaften dürfen nur insoweit angefordert werden, als sie zur Sicherung der dafür im Unternehmensplan bestimmten Maßnahmen benötigt werden. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt und liegt zum Zeitpunkt der Anforderung einer Bürgschaft ein weiterer Zuwendungsbescheid (z.B. Einzelförderbescheid) vor, darf die Bürgschaft nur anteilig angefordert werden.

2. Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel

2.1. Wenn nach der Bewilligung

- sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder

- sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
- neue Deckungsmittel hinzutreten,

ermäßigen sich die Zuwendungen (hier: Bürgschaften) – u. a. zur Vermeidung einer Überkompensation im Sinne der Art. 4 lit. e), Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 des Freistellungsbeschlusses – insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge – ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen – zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar entsprechend dem Vmhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendungen am ursprünglich zu Grunde gelegten Bedarf. Dies gilt nur, wenn die Ermäßigung der Zuwendungen mehr als 1.000 EUR beträgt.

- 2.2. Wenn auch nach einer Ermäßigung der Zuwendungen (hier: Bürgschaften) die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigen sich die Zuwendungen anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.
- 2.3. Auf den Rückforderungsanspruch des Zuwendungsgebers gemäß § 49a LVwVfG wird hingewiesen.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1. Anzuwenden sind

3.1.1. bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in der jeweils geltenden Fassung,

3.1.2. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) in der jeweils geltenden Fassung,

3.1.3. die Mittelstandsrichtlinien der Landesregierung für öffentliche Aufträge.

3.2. Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin, aufgrund des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 der VOB/A bzw. VOL/A oder Vergabe- und Vertragsordnung für freie-

rufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn

- 4.1. sie nach Antragstellung/Bewilligung weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält;
- 4.2. für die Bewilligung der Zuwendungen maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen; hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Veränderung der Deckungsmittel (vgl. insbesondere Ziffer 2.1 dieser Nebenbestimmungen);
- 4.3. die abgerufenen Bürgschaften nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung verwendet werden können.

5. Buchführung

- 5.1. Die Zuwendungsempfängerin hat ihre Bücher nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches und der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern („KHBV“) zu führen.
- 5.2. Die Zuwendungsempfängerin hat die Bücher, Belege und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die nach den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Ziffer 5.1 dieser Nebenbestimmungen) zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren den Vorschriften und Regeln entspricht.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1. Die Verwendung der Zuwendungen ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen (*Verwendungsnachweis*). Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Landkreis Ludwigsburg zu erbringen.
- 6.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Ordnungsmäßigkeit der getrennten Kontenführung nach Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses.
- 6.3. In dem Sachbericht sind die Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin sowie das erzielte Ergebnis im Bewilligungszeitraum darzustellen.
- 6.4. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem testierten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) im Bewilligungszeitraum.
- 6.5. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheids beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2. Der Fachbereich Prüfung und Revision des Landkreises Ludwigsburg ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin zu prüfen.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1. Die Bürgschaften sind zurückzugeben, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvor-

schriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

- 8.2. Eine Rücknahme ist insbesondere mit Wirkung für die Vergangenheit möglich, wenn die Zuwendungen durch Angaben erwirkt worden sind, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 8.3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn die Zuwendungsempfängerin
 - 8.3.1. die Bürgschaften nicht, nicht alsbald nach Ausstellung (vgl. Ziffer 4.3 dieser Nebenbestimmungen) oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2. andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Ziffer 3.2 dieser Nebenbestimmungen) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4. Dieser Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- 8.5. Ein Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 LVwVfG).

9. Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

- 9.1. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.
- 9.2. Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen die Zuwendungsempfängerin gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Ludwigsburg, den

Dr. Rainer Haas,

Landrat des Landkreises Ludwigsburg